

Richtlinie Nr. 1
des Zentralen Jugendhilfeausschusses
— Grundsätze für die Vorbereitung, den Erlaß
und die Durchführung pädagogischer Entscheidungen
der Organe der Jugendhilfe —

vom 18. November 1965
 (VuM des MfV 1966 S. 18)

I

Jugendhilfe umfaßt die rechtzeitige korrigierende Einflußnahme bei Anzeichen der sozialen Fehlentwicklung und die Verhütung und Beseitigung der Vernachlässigung und Aufsichtslosigkeit von Kindern und Jugendlichen, die vorbeugende Bekämpfung der Jugendkriminalität, die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Minderjährigen sowie die Sorge für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche (§ 1 Abs. 1 der VOJH vom 22. 4. 1965, GBl. II S. 359).

In diesem Gesamtkomplex der Jugendhilfe als Aufgabe obliegt es den Organen der Jugendhilfe insbesondere

- gegenüber gesellschaftlichen und staatlichen Organen und Institutionen, gegenüber Eltern sowie anderen Bürgern, die für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen verantwortlich sind, beratend tätig zu sein;
- eigene Entscheidungen vorzubereiten, zu erlassen und durchzuführen, wenn trotz gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten die Gesundheit oder die Erziehung und Entwicklung Minderjähriger gefährdet sind, wenn für Minderjährige niemand die *elterliche Sorge* ausübt oder wenn sie in gesetzlich besonders bestimmten Fällen die Interessen Minderjähriger vertreten müssen;
- ihre Erfahrungen zu verallgemeinern und den Räten Vorschläge zur vorbeugenden Bekämpfung der sozialen Fehlentwicklung Minderjähriger, der Jugendkriminalität und der Vernachlässigung und Aufsichtslosigkeit von Minderjährigen sowie zur Sicherung der positiven Entwicklung von elternlosen und familiengelösten Kindern und Jugendlichen zu unterbreiten.

Bei der Vorbereitung, dem Erlaß und der Durchführung eigener pädagogischer Entscheidungen sichern die Organe der Jugendhilfe die positive Entwicklung dieser Minderjährigen,

- indem sie für das Kind oder den Jugendlichen eine sinnvolle persönliche Perspektive entwerfen,
- alle an der Erziehung Beteiligten auf der Grundlage eines individuellen Erziehungsplanes, der die Hauptetappen der weiteren Entwicklung erfassen soll, zusammenführen und
- Festlegungen über die anteiligen Aufgaben der für die Erziehung Verantwortlichen und über die Formen ihrer Zusammenarbeit treffen.

Sie legen dabei Maßnahmen zur Beeinflussung der Erziehungsverhältnisse der Minderjährigen fest, führen die Aufsicht über ihre Entwicklung und kontrollieren die Durchsetzung der Festlegungen.

Damit wird diese Tätigkeit zur wichtigsten, umfangreichsten und für die jugendfürsorgliche Arbeit typischen Aufgabe der Organe der Jugendhilfe. Das Kriterium für die Wirksamkeit der Organe der Jugendhilfe sind die Ergebnisse, die bei der Lösung dieser Aufgaben erzielt werden.

Mit dieser Tätigkeit leisten die Organe der Jugendhilfe einen Beitrag zur Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Jugendpolitik in jedem Einzelfall, der von ihnen pädagogisch entschieden werden muß. Ihre Entscheidungen tragen dazu bei, die vielfältigen Möglichkeiten zu nutzen und zu entwickeln, über die die sozialistische Gesellschaft verfügt, die Jugendhilfe als gesellschaftliches Anliegen im umfassenden Sinne durchzusetzen.

II

Die Mitarbeiter der Organe der Jugendhilfe haben in dieser Tätigkeit seit Jahren Erfahrungen gesammelt und dabei Erkenntnisse gewonnen und bestimmte Prinzipien entwickelt. Die Hauptlinie ihres Vorgehens liegt darin, in den Einzelfällen den gesellschaftlichen Einfluß auf die zu betreuenden Minderjährigen und ihre Erziehungsverhältnisse zu organisieren und umfassend die Eingliederung der Kinder und Jugendlichen zu erstreben. Dabei werden zugleich die gesellschaftlichen Kräfte befähigt, selbständig im Sinne sozialistischer Jugendhilfe zu handeln. Wird in den einzelnen Fällen nach dieser Grunderkenntnis gearbeitet, gibt es Erfolge. Wo sich diese Hauptlinie noch nicht durchgesetzt hat, treten Mängel auf und zeigen sich unbefriedigende Ergebnisse.

Bei der Vorbereitung und dem Erlaß pädagogischer Entscheidungen stützen sich die Organe der Jugendhilfe auf umfassende und gründliche Analysen der Persönlichkeitsentwicklung der Minderjährigen und ihrer Erziehungsverhältnisse. Diese analytische Arbeit ist die notwendige Voraussetzung für wissenschaftlich begründete und zum beabsichtigten Erfolg führende Entscheidungen.

Aus diesen Analysen leiten die Organe der Jugendhilfe die im Einzelfall notwendigen Festlegungen und erforderlichen staatlichen Maßnahmen ab, die durch die konkreten Feststellungen in den Analysen begründet sind. Dabei zeigt sich in der Arbeit einzelner Organe der Jugendhilfe noch der Mangel, daß in den Analysen entweder nur die Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen oder nur die Erziehungsverhältnisse im Elternhaus umfassend dargestellt werden. Solche einseitigen Analysen erschweren es, im Einzelfall allseitig, zielbewußt und konsequent die wirksamsten Entscheidungen zu treffen.

Bei der Vorbereitung, dem Erlaß und der Durchführung pädagogischer Entscheidungen arbeiten die Organe der Jugendhilfe richtig, wenn ihre Maßnahmen für die Minderjährigen und ihre Erziehungsberechtigten eine wirksame und spürbare Hilfe darstellen. Die Hilfe erstreckt sich dabei sowohl auf die Gesaltung der Perspektive der Kinder und Jugendlichen, der familiären und anderen Lebensverhältnisse als auch auf die Erfüllung der Forderungen, die die Gesellschaft an die Minderjährigen und ihre Erziehungsberechtigten stellt.

Die Erfolge dieser Organe der Jugendhilfe gründen sich auch darauf, daß sie die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig einleiten und keine abwartende Haltung einnehmen. Ihre Festlegungen erfolgen sehr entschieden, und sie weichen nicht versöhnlerisch zurück, wenn es gilt, die für notwendig erkannten Maßnahmen durchzuführen. Ferner sind diese

Organe der Jugendhilfe bemüht, das gesamte Verfahren so zu beschleunigen, daß rasch und umfassend die notwendigen Veränderungen wirksam werden. Die Praxis zeigt jedoch, daß noch nicht alle Organe der Jugendhilfe so arbeiten. Bei einzelnen Entscheidungen kommt es noch vor, daß ihre Durchführung verschleppt wird, die Beteiligten nicht spüren, daß ihnen geholfen werden soll und dadurch neue Schwierigkeiten entstehen. In einigen Fällen wird auch durch die Organe der Jugendhilfe sehr spät eingegriffen, weil es entweder an Informationen fehlte oder die analytische Arbeit ungenügend war oder die Notwendigkeit der Einwirkung unterschätzt wurde. Der Erfolg der Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe ist jedoch daran zu messen, welche tatsächlichen Veränderungen in den Lebens- und Erziehungsverhältnissen und in der Entwicklung der betreuten Minderjährigen entsprechend den gesellschaftlichen Anforderungen erzielt werden.

Die Praxis der Organe der Jugendhilfe beweist, daß es richtig und notwendig ist, alle Möglichkeiten zu erschließen, die der Gestaltung der Lebens- und Erziehungsverhältnisse Minderjähriger und ihrer positiven Entwicklung im konkreten Fall dienlich sind. Unter den Bedingungen des umfassenden sozialistischen Aufbaus ist es möglich, der sozialen Fehlentwicklung und Kriminalität vorzubeugen, Gestrauchelten zu helfen, mißliche familiäre Verhältnisse zu ordnen. Daher lassen sich die Organe der Jugendhilfe davon leiten, daß allein eine von ihnen angeordnete Erziehungsmaßnahme nicht ausreichend ist, wirksame Veränderungen herbeizuführen. Das gilt besonders für die Anordnung der Heim-erziehung, die sehr oft als isolierte Maßnahme eingeleitet wird und infolgedessen keine Veränderungen der Erziehungsverhältnisse bewirkt. Aus dieser Erkenntnis heraus stützen sich die Organe der Jugendhilfe auf die Kraft der sozialistischen Gesellschaft, organisieren die Einflußnahme gesellschaftlicher Organe und Institutionen, nutzen insbesondere die erzieherischen Potenzen der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, beraten sich mit Bürgern, versichern sich deren Mithilfe und lenken und koordinieren diese vielfältigen, auf ein gemeinsames Ziel gerichteten Einwirkungen. Sie achten dabei besonders auf die Einbeitlichkeit der pädagogischen Forderungen aller für die Erziehung der betreffenden Minderjährigen Verantwortlichen. Es gibt aber in der Praxis noch Fälle, in denen die Organe der Jugendhilfe allein versuchen, die Verhältnisse zu verändern, bei denen es ihnen noch nicht gelungen ist, die gesellschaftliche Einflußnahme zu organisieren. Es zeugt auch von mangelhafter Arbeitsweise, wenn in einzelnen Fällen nur über die Jugendlichen gesprochen wird und nicht mit ihnen. Dementsprechend sind dann auch die Erfolge dieser Organe der Jugendhilfe gering. Die Beteiligten spüren nicht, daß an sie gesellschaftliche Forderungen herangetragen werden und die Gesellschaft nicht duldet, daß die im konkreten Fall bestehenden Mißstände länger bestehen bleiben.

In vielen Entscheidungen der Organe der Jugendhilfe spiegelt sich bereits die richtige Auffassung wider, daß es nicht genügt, nur einseitig Maßnahmen für die Kinder oder Jugendlichen festzulegen, sondern daß es darauf ankommt, die gesamten Erziehungsverhältnisse der Minderjährigen zu ordnen und damit auch die Eltern und andere Beteiligte zu erfassen. Gute Erfolge werden in den Fällen erzielt, in denen sich die Organe der Jugendhilfe darauf orientieren, durch vielfältige Formen der Einflußnahme die Eltern zu befähigen, den gesellschaftlichen Anforderungen an die Familie und an die Erziehung der Kinder gerecht zu werden. Das ist besonders dann unerläßliche Voraussetzung, wenn die Organe der Jugendhilfe die Kinder zeitweilig aus der elterlichen Erziehung herausnehmen mußten. Die Organe der Jugendhilfe konzentrieren sich immer stärker darauf, für die von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen sinnvolle und reale Perspektiven zu entwerfen und darauf aufbauend ihren weiteren Lebensweg zu beeinflussen. Dieser Arbeitsweise liegen wissenschaftliche Erkenntnisse über die Rolle der Perspektiven im Erziehungsprozeß zugrunde,

die von umfangreichen praktischen Erfahrungen bestätigt werden. Es kommt jedoch in einzelnen Fällen vor, daß die Beziehungen der Kinder oder Jugendlichen zu ihrer eigenen Familie ungeordnet bleiben, die Fragen des Sorgerechts nicht exakt geregelt sind und nicht erkennbar wird, wer die persönliche Verantwortung für die weitere Entwicklung der Minderjährigen trägt. In solchen Fällen wird eine erfolgreiche Lösung im Sinne sozialistischer Jugendhilfe von vornherein in Frage gestellt, zumindest sehr verzögert.

In richtiger Einschätzung der staatsbürgerlichen Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen und in Würdigung der Tatsache, daß die Stellung der jungen Generation in der sozialistischen Gesellschaft ihr große Rechte, aber auch Pflichten auferlegt, erheben die Organe der Jugendhilfe an die Eltern und die Minderjährigen konsequente Forderungen. Sie verlangen über deren Erfüllung Rechenschaft und leiten folgerichtig die sich daraus ergebenden weiteren Maßnahmen ein. Diese Konsequenz beim Erlaß und der Durchführung von pädagogischen Entscheidungen liegt im Interesse der Gesellschaft und damit auch objektiv im Interesse der Eltern, der Minderjährigen und anderer Beteiligter. In der Praxis der Organe der Jugendhilfe zeigt sich jedoch, daß noch nicht immer so konsequent gehandelt wird. Es kommt in Einzelfällen vor, daß die gestellten Forderungen nicht erfüllt und notwendige Entscheidungen nicht durchgesetzt werden und die Organe der Jugendhilfe auch nicht darauf dringen.

Die Arbeit der Organe der Jugendhilfe führt dann zu dauerhaften und bleibenden Ergebnissen, wenn mit dem Erlaß pädagogischer Entscheidungen die Aufgabe nicht als beendet betrachtet wird, sondern gesichert ist, daß in den einzelnen Fällen durch die jugendfürsorgerische Betreuung endgültige Lösungen herbeigeführt werden. Dabei stützen sie sich auf vielfältige Methoden und beziehen ehrenamtliche Mitarbeiter in breitem Umfang ein.

Diese kontinuierliche Arbeitsweise sichert, daß jederzeit die erzielten Ergebnisse kontrolliert werden können. Die Erfahrungen der Organe der Jugendhilfe besagen, daß die Veränderungen in der Persönlichkeitsentwicklung der Minderjährigen und ihrer Erziehungsverhältnisse sorgfältig zu analysieren sind und ein ständiger Informationsfluß zu den Beteiligten gesichert sein muß. Damit werden die Organe der Jugendhilfe auch in die Lage versetzt, erforderlichenfalls frühere Festlegungen zu korrigieren und notwendige weitere Maßnahmen unverzüglich einzuleiten.

Die Praxis lehrt, daß die Organe der Jugendhilfe bei dem Erlaß und der Durchführung pädagogischer Entscheidungen bereits sehr gründlich arbeiten und streng auf die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit achten. Sie schützen die Rechte der Bürger und achten ihre Würde. Hauptmethode bei der Lösung ihrer Aufgaben ist die Überzeugung und Erziehung. Ist es im Einzelfall erforderlich, in die Rechte von Bürgern einzugreifen, so sind diese Entscheidungen nur auf der Grundlage dafür bestimmter gesetzlicher Regelungen zulässig und zu begründen. Ist die Einschränkung einzelner Rechte der Bürger nicht mehr zwingend notwendig, heben die Organe der Jugendhilfe die betreffenden Entscheidungen auf. Die Sicherung der Rechte der Bürger erfordert, daß die pädagogischen Entscheidungen der Organe der Jugendhilfe nachprüfbar sind und die gesetzlichen Bestimmungen über das Beschwerderecht der Bürger strikt eingehalten werden. Es ist jedoch zu gewährleisten, daß die Anleitung und Kontrolle durch die übergeordneten Organe der Jugendhilfe auch diese Fragen regelmäßig und gründlich erfaßt.

III

Auf diesen Erfahrungen aufbauend und in Erwägung der gewachsenen gesellschaftlichen Anforderungen an die Arbeit der Organe der Jugendhilfe bei der Vorbereitung,

dem Erlaß und der Durchführung pädagogischer Entscheidungen, erklärt der Zentrale Jugendhilfeausschuß gemäß § 25 der VOJH vom 22. 4. 1965 (GBl. II S. 359) folgende Grundsätze für verbindlich:

1. Voraussetzung für die Einwirkung

Die Organe der Jugendhilfe haben in den einzelnen Fällen eingehende Untersuchungen über die Persönlichkeitsentwicklung der Minderjährigen und ihrer Lebens- und Erziehungsverhältnisse vorzunehmen. Die notwendigen Festlegungen und erforderlichen staatlichen Entscheidungen sind durch konkrete Feststellungen begründet aus diesen Analysen abzuleiten.

2. Wirksamkeit der Einwirkung

Die Organe der Jugendhilfe haben in jedem Einzelfall solche Maßnahmen einzuleiten, die zu einer wirksamen und spürbaren Hilfe für die Minderjährigen und ihre Erziehungsberechtigten führen. Es ist zu sichern, daß die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden. Dabei kommt es darauf an, Festlegungen zu treffen, die der Erziehungssituation und der Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen entsprechen und dafür zu sorgen, daß die Maßnahmen mit der erforderlichen Entschiedenheit durchgeführt werden.

3. Vielgestaltigkeit der Einwirkung

Die Organe der Jugendhilfe haben sich darauf zu orientieren, alle Möglichkeiten zu erschließen, die unter den Bedingungen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus der Gestaltung der Lebens- und Erziehungsverhältnisse Minderjähriger dienlich und die im Einzelfall geeignet sind, die Grundsätze der sozialistischen Jugendpolitik zu verwirklichen.

Sie gehen in diesem Zusammenhang davon aus, daß Jugendhilfe eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, arbeiten eng mit staatlichen und gesellschaftlichen Organen, Organisationen und Institutionen zusammen und geben diesen Hinweise und Empfehlungen. Unter Berücksichtigung der im Einzelfall bestehenden gesellschaftlichen Bindungen organisieren sie den aktiven Einfluß auf die Entwicklung des Minderjährigen. Die direkte Einwirkung der Organe der Jugendhilfe ist sinnvoll von den Erfordernissen des Einzelfalles abhängig zu machen und in die vielgestaltige Einflußnahme organisch einzuordnen. Die Koordinierung aller Bemühungen findet ihren Ausdruck in den Entscheidungen und Festlegungen, die durch die Organe der Jugendhilfe nach kollektiver Beratung getroffen werden.

4. Allseitigkeit der Einwirkung

Die Einflußnahme der Organe der Jugendhilfe richtet sich auf die Erziehungsverhältnisse des Minderjährigen in ihrer Gesamtheit. Es ist zu sichern, daß die Maßnahmen nicht nur die Minderjährigen selbst, sondern den konkreten Umständen und Bedingungen des Einzelfalles entsprechend auch deren Eltern und andere Beteiligte erfassen, die befähigt werden müssen, den gesellschaftlichen Anforderungen an die Familie und an die Erziehung gerecht zu werden.

5. Zielstrebigkeit der Einwirkung

Die Einflußnahme der Organe der Jugendhilfe konzentriert sich darauf, für den Minderjährigen eine sinnvolle Perspektive zu entwerfen und den weiteren Lebensweg vorausschauend zu beeinflussen. Dabei kommt es vor allem darauf an, die Beziehungen des Minderjährigen zu seiner Familie eindeutig zu regeln.

6. Konsequenz der Einwirkung

Die Organe der Jugendhilfe haben in den von ihnen zu entscheidenden Fällen klare Festlegungen zu treffen und konsequente Forderungen zu erheben.

Sie gehen davon aus, daß die sozialistische Gesellschaft die Erziehung der Kinder als eine wichtige staatsbürgerliche Pflicht der Eltern betrachtet und diese dabei unterstützt. Hohe Anforderungen an die Minderjährigen selbst leiten sich aus der Stellung der jungen Generation in der sozialistischen Gesellschaft ab.

Über die Erfüllung der einzelnen Festlegungen und Forderungen haben die Organe der Jugendhilfe von den Beteiligten Rechenschaft zu verlangen und folgerichtig die sich daraus ergebenden weiteren Maßnahmen einzuleiten und durchzusetzen.

7. Kontinuität der Einwirkung

Die Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe müssen für jeden Einzelfall zu konkreten und für die Beteiligten überschaubaren und verständlichen Festlegungen führen.

Sie sind so zu gestalten, daß jederzeit eine Kontrolle über die erzielten Ergebnisse möglich und durch entsprechende Maßnahmen ständig gewährleistet ist.

Die Organe der Jugendhilfe haben zu sichern, daß jeder Einzelfall zu einer erfolgreichen Lösung geführt wird. Sie haben sorgfältig die Veränderung der Verhältnisse zu analysieren und sich daraus ergebende Korrekturen der Festlegungen oder weitere Maßnahmen unverzüglich einzuleiten.

Die Organe der Jugendhilfe haben eng mit allen Beteiligten zusammenzuarbeiten und ständig Informationen über Erfolge und Mißerfolge auszutauschen.

8. Gesetzlichkeit der Einwirkung

Die Organe der Jugendhilfe haben bei allen Maßnahmen streng die sozialistische Gesetzlichkeit zu wahren. Jeder Eingriff in die Rechte der Bürger muß entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen zwingend notwendig sein und hat auf der Grundlage dafür bestimmter gesetzlicher Regelungen zu erfolgen.

Die Organe der Jugendhilfe haben zur Wahrung der Rechte der Bürger die Nachprüfbarkeit ihrer Entscheidungen zu sichern.